

Rechtsform des Unternehmens und steuerliche Aspekte

Bei der Entscheidung für die richtige Rechtsform gibt es wichtige **Kriterien**:

- Allein oder mit Partnern
- Außenwirkung
- Haftungsrisiken
- Gründungskapital
- Verwaltungsaufwand
- Gründungskosten
- steuerliche Aspekte

Die Rechtsform findet sich in Ihrem Firmennamen wieder.

Man **unterscheidet** die Rechtsformen in:

- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften:
- Sonstige Rechtsformen sind beispielsweise Stiftung, Verein oder Genossenschaft

Die Wahl der Unternehmensform ist nicht auf Dauer bindend. Da der Verwaltungsaufwand und die Kosten einer Umwandlung jedoch etwa so hoch wie bei einer Neugründung sind, sollte die Wahl wohl überlegt sein.

1. Gewerbliche Einzelunternehmen

Die einfachste, schnellste und preiswerteste Unternehmensgründung ist das Einzelunternehmen.

Einzelunternehmer tragen das uneingeschränkte Haftungsrisiko für ihr Handeln: Sie haften auch mit ihrem Privatvermögen.

1.1. Gewerbebetriebe

sind z. B. Ladengeschäfte, Dienstleistungen, Werkstätten oder Handwerksbetriebe. Jede gewerbliche Tätigkeit ist bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Die Gebühr beträgt zwischen 20 € bis 40 €.

Jede Gewerbebeanmeldung wird dem für den Betrieb zuständigen Finanzamt direkt von der Gemeinde bekannt gegeben.

1.2. Der eingetragene Kaufmann

Nach dem Handelsgesetzbuch muss er die Eintragung in das Handelsregister von einem Notar beurkunden lassen.

1.3. Gewinnermittlung

Gewerbebetriebe die einen Umsatz bis 500.000 Euro oder einem Gewinn bis 50.000 Euro ausweisen, sind nicht buchführungspflichtig. Der Gewinn des Unternehmens kann mit einer so genannten Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden. Gewerbebetriebe, die einem Umsatz über 500.000 € oder einen Gewinn von mehr als 50.000 € erwirtschaften, sowie im Handelsregister eingetragene Kaufleute sind zur Gewinnermittlung durch die Erfassung aller Geschäftsvorfälle in der Buchführung bzw. Bilanzierung verpflichtet.

1.4. Steuerpflicht

Auf den Gewinn ist Gewerbesteuer zu zahlen. Bei Einzelunternehmern wird zunächst ein Freibetrag von EUR 24.500 abgezogen. Aus dem verbleibenden Ertrag wird nach einem Staffeltarif der Gewerbesteuermessbetrag ermittelt und darauf der jeweilige Hebesatz der Gemeinde aufgeschlagen. Die Höhe der Gewerbesteuer ist vom Ort des Betriebes abhängig. Die Gewerbesteuer ist eine betriebliche Steuer und als Betriebsausgabe abzugsfähig, d. h. sie mindert den Gewinn des Unternehmens. sind alle Einkünfte des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, so z. B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder nicht selbstständiger Tätigkeit (also angestellter Beschäftigung).

2. Freiberuflich Einzelunternehmer

sind Selbstständige, die einen der sog. „Katalogberufe“ oder der „ähnlichen Berufe“ ausüben. Im Einzelfall muss hier Klärung durch einen Berufsverband oder die Finanzverwaltung geschaffen werden. Wer eine solche Tätigkeit aufnimmt, hat dies von sich aus innerhalb eines Monats dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen.

2.1. Gewinnermittlung

Freiberufler sind grundsätzlich nicht buchführungs- bzw. bilanzierungspflichtig. Der Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit wird in der Regel über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt: alle Einnahmen abzüglich aller Ausgaben ergeben den Gewinn über einen Zeitraum, grundsätzlich das Kalenderjahr.

2.2. Steuerpflicht

Freiberufliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit unterliegen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Einkommensteuer und ihrer Zuschläge sind alle Einkünfte des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, so z. B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder nicht selbstständiger Tätigkeit, also angestellter Beschäftigung. Die Einkommensteuer ist eine personenbezogene Steuer und stellt daher eine nicht abzugsfähige Ausgabe dar. Folglich hat sie keine Auswirkungen auf die Höhe des Gewinns aus der freiberuflichen Tätigkeit.

3. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen und daher für sich und in vollem Umfang rechtsfähig. Nicht die Gesellschafter oder Aktionäre einer Kapitalgesellschaft vertreten das Unternehmen nach außen, sondern der Geschäftsführer oder der Vorstand vertritt die Kapitalgesellschaft.
Kapitalgesellschaften sind:

3.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Es gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)
- Eintragung in das Handelsregister
- Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein
- Gründung einer Ein-Personen-GmbH ist möglich
- Die Gesellschafter haften bis zur Höhe ihres Anteils am Stammkapital
- Das Stammkapital muss mindestens 25.000 € betragen
- Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen

3.2. Aktiengesellschaft (AG)

- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Es gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG)
- Eintragung in das Handelsregister
- Aktionäre können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein
- Gründung einer Ein-Personen-AG möglich
- Die Aktionäre haften bis zur Höhe ihres Anteils am Grundkapital
- Das Grundkapital muss mindestens 50.000 € betragen
- Der Vorstand vertritt die AG nach außen
- Der Aufsichtsrat ist Kontrollorgan des Vorstands
- Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Aktionäre, und den Aufsichtsrat bestellt und u. a. über Gewinnverwendungen entscheidet

3.3. Gewinnermittlung

Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich zur Gewinnermittlung mittels Buchführung bzw. Bilanzierung verpflichtet.

3.4. Steuerpflicht

Auf den Gewinn der Kapitalgesellschaft ist Gewerbesteuer zu zahlen. Kapitalgesellschaften können keinen Freibetrag zum Abzug bringen. Die Höhe der Gewerbesteuer ist also vom Ort des Sitzes der Gesellschaft abhängig. Die Gewerbesteuer ist eine betriebliche Steuer und als Betriebsausgabe abzugsfähig, d. h. sie mindert den Gewinn der Kapitalgesellschaft. Der Gewinn der Kapitalgesellschaft ist um die berechnete, aber noch nicht gezahlte Gewerbesteuer zu mindern. Auf den verbleibenden Gewinn ist dann Körperschaftsteuer (stets 25%, unabhängig von der Höhe des Gewinns) und Solidaritätszuschlag zu leisten. Wird der nach Abzug der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags verbleibende Gewinn an die Gesellschafter oder Aktionäre ausgeschüttet, so sind diese Gewinnanteile zur Hälfte (Halbeinkünfteverfahren) als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der personenbezogenen Einkommensteuer des Gesellschafters zu versteuern. Die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft ist dabei nicht (mehr) anrechenbar.

3.5. Organe der Kapitalgesellschaft

Geschäftsführer oder Vorstand als Vertreter der Kapitalgesellschaft sind immer weisungsgebundene Arbeitnehmer der Gesellschaft. Sie können – müssen aber nicht - Gesellschafter oder Aktionäre sein. Bei der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft hat der alleinige Gesellschafter oder Aktionär zumeist auch die Position des Geschäftsführers oder Vorstands inne. Da Geschäftsführer oder Vorstand weisungsgebundene Arbeitnehmer der GmbH oder AG sind, können sie für ihre Tätigkeit ein angemessenes Gehalt erhalten. Dieses Gehalt stellt Personalkosten dar, die Betriebsausgaben sind und so den Gewinn der Kapitalgesellschaft mindern.

4. Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Personen oder Gesellschaftern, die gemeinsam ein Unternehmen führen und am Markt tätig werden. Die Rechtsformen für Personengesellschaften sind vielfältig.

Formvorschriften, Haftungsrisiken, Gründungskosten und Verwaltungsaufwand sind sehr unterschiedlich.

Die wichtigsten Personengesellschaften sind:

4.1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch BGB-Gesellschaft

- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht erforderlich, aber aus Beweisgründen empfehlenswert
- Es gelten die Vorschriften §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Bei einem Gewerbebetrieb muss von allen Gesellschaftern die Gewerbebeanmeldung erfolgen
- Freiberufler melden die Tätigkeit gemeinsam beim zuständigen Finanzamt an
- Jeder Gesellschafter haftet uneingeschränkt mit seinem Privatvermögen auch für unternehmerische Verfehlungen des anderen Gesellschafters
- Gründungskosten können sein: Gewerbebeanmeldung, Kosten für die Prüfung bzw. Erstellung eines Gesellschaftsvertrages oder Handelsregistereintrag als eingetragener Kaufmann oder Firma

4.2. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- Es sind nur Freiberufler als Gesellschafter möglich
- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Es gelten die Vorschriften des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG)
- Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Keine Haftungsbeschränkungen, Ausnahme: Ist nur ein Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haftet nur er neben der Partnerschaft für seine Tätigkeit

4.3. Gewinnermittlung

Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit einem Umsatz bis 350.000 Euro oder einem Gewinn bis 30.000 Euro oder solche, in der alle Gesellschafter Freiberufler sind, und Partnerschaftsgesellschaften sind nicht buchführungspflichtig. Der Gewinn dieser Gesellschaften kann mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden. Alle anderen Personengesellschaften sind grundsätzlich zur Gewinnermittlung mittels Buchführung bzw. Bilanzierung verpflichtet.

4.4. Steuerpflicht

Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in der alle Gesellschafter Freiberufler sind, Partnerschaftsgesellschaften und vermögensverwaltende Personengesellschaften sind von der Gewerbesteuer freigestellt.

Alle anderen Personengesellschaften erzielen Gewinne aus Gewerbebetrieb, für die Gewerbesteuer zu zahlen ist. Bei diesen Personengesellschaften wird zunächst ein betriebsbezogener Freibetrag von 24.500 € in Abzug gebracht. Aus dem verbleibenden Ertrag wird nach einem Staffeltarif der Gewerbesteuermessbetrag ermittelt und darauf der jeweilige Hebesatz der Gemeinde aufgeschlagen. Die Höhe der Gewerbesteuer ist also vom Ort des Betriebes abhängig bzw. kann mit Verlegung in eine Gemeinde mit niedrigem Hebesatz erheblich gemindert werden. Die Gewerbesteuer ist eine betriebliche Steuer und als Betriebsausgabe abzugsfähig, d. h. sie mindert den Gewinn der Personengesellschaft.

Jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft erhält in der Regel entsprechend seiner Beteiligungsquote einen Anteil vom Gewinn der Gesellschaft zugerechnet. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in der alle Gesellschafter Freiberufler sind, und bei Partnerschaftsgesellschaften zählt dieser Gewinnanteil zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit bei dem jeweiligen Gesellschafter. Bei allen anderen, also den gewerblichen Personengesellschaften, zählt der Gewinnanteil zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb bei dem jeweiligen Gesellschafter. Die Gewinnanteile sind somit auf die Person des Gesellschafters bezogen und unterliegen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Einkommensteuer und ihrer Zuschläge sind alle Einkünfte des Gesellschafters zu berücksichtigen, so z. B. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder nichtselbstständiger Tätigkeit, also angestellter Beschäftigung.